

Aktenzeichen: 6 ABR 7/86

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 29. Januar 1987

- 6 ABR 7/86 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Beschluß vom 9. Mai 1985

- 16 BV 5/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Beschluß vom 22. November 1985

- 10 TaBV 8/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Voraussetzungen eines Betriebs mehrerer Unternehmen

Gesetz:

BetrVG §§ 1, 18 Abs. 2; ArbGG § 83 Abs. 3

Leitzsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 7/86

10 Ta BV 8/85 Berlin

Verkündet am
29. Januar 1987

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In dem Beschlußverfahren

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 29. Januar 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Dr. Hoffmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 2) bis 6) wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. November 1985 - 10 Ta BV 8/85 - aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Anhörung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten darüber, ob fünf Unternehmen einen gemeinsamen Betrieb führen oder ob sie ihren unternehmerischen Zweck in verschiedenen Betrieben verfolgen.

Die Beteiligten zu 2) bis 6) sind Kommanditgesellschaften. Sie gehören der Unternehmensgruppe S an. Diese ist im Inland an den Standorten H, M und B ansässig. In B bestanden bis Ende 1979 die Beteiligte zu 2) und die L, die Handel mit neuen und antiquarischen Büchern betrieb. Die beiden Unternehmen hatten vier Betriebsstätten (H Platz, O Allee, K, S). Am 1. Januar 1980 wurde die Antiquariatsabteilung der L durch Gründung der Beteiligten zu 6) verselbständigt; die verbleibende Beteiligte zu 5) erhielt die jetzige Firma.

Die Gesellschafter der S Gruppe gründeten zum Jahresbeginn 1984 drei weitere Personengesellschaften in der Form der GmbH & Co. KG, nämlich die S Produktionsgesellschaft in B (die Beteiligte zu 3), die S GmbH & Co. EDV-Dienstleistungsgesellschaft in B (Beteiligte zu 4) und in H die S Auslieferungsgesellschaft. Die Beteiligte zu 3) übernahm aus dem Aufgabenbereich der Beteiligten zu 2) die Herstellung von Büchern, Zeitschriften und Verlagsobjekten. Die EDV-Gesellschaft übernahm für



alle Gesellschaften der S Gruppe die Datenverarbeitung.
Weiter ist geplant, Dienstleistungen für Dritte auf diesem Gebiet zu übernehmen.

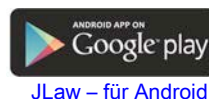
Die räumliche Unterbringung der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter änderte sich nach den Neugründungen nicht. Soweit die Arbeitnehmer seit der Zeit in Bereichen tätig sind, die zum Unternehmensgegenstand der neuen Gesellschaften gehören, gehen die Beteiligten von der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Betriebsübergang aus.

Bis zur Neugliederung bei L Anfang 1980 haben die B Arbeitnehmer einen Betriebsrat gewählt. Mitte 1980 sind drei Betriebsräte gewählt worden, nämlich für die Beteiligte zu 2) der Antragsteller, für die Beteiligte zu 5) der Beteiligte zu 10), und für die Beteiligte zu 6) der Beteiligte zu 11). Nach der gesellschaftsrechtlichen Unternehmensaufspaltung des Verlages sind auch für die Produktionsgesellschaften am 30. Mai 1984 der Beteiligte zu 8) und für die EDV-Gesellschaft am 7. Juni 1984 der Beteiligte zu 9) gewählt worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt unter den Beteiligten bereits im Streit war, ob ein oder mehrere Betriebe bestehen.

Bei der Beteiligten zu 2) besteht ein sogenanntes Direktorium, dem die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und die Bereichsleiter angehören. An seinen Sitzungen nehmen teilweise die Leiter der Beteiligten zu 3) bis 6) teil. Die Beratungs- und Entscheidungsbefugnisse des Direktoriums der Beteiligten zu 2)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für die Beteiligten zu 3) bis 6) sind streitig. Zur Führung der Mitarbeiter in den verschiedenen Gesellschaften ist ein Organigramm bei der Beteiligten zu 2) entwickelt worden. Danach werden die Arbeitgeberfunktionen im Bereich der personellen und sozialen Angelegenheiten bei den Beteiligten zu 2) bis 6) von denselben Personen, den Angestellten Ga und La, wahrgenommen. Ga nimmt im Stellenplan der Beteiligten zu 2) die Stelle eines Leiters des Personal- und Sozialwesens ein (Bereichsleiter); La ist Inhaber der nachgeordneten Stelle "Leitung der Personalleitung Allgemeine Dienste B" und damit Abteilungsleiter. Ga ist darüber hinaus Prokurist der Beteiligten zu 3), 5) und 6) und war bis November 1984 auch Prokurist der Beteiligten zu 4). La hat Prokura für die Beteiligten zu 3), 4) und 5). Von den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH betreut diesen Bereich für alle Unternehmen der Geschäftsführer M. Von den Mitarbeitern der Gesellschaften werden gemeinsam benutzt die allgemeinen Dienste wie Fahrer, Boten, Haushandwerker, Kantine. Für alle Mitarbeiter der Unternehmensgruppe gelten dieselben Regelungen einer Altersversorgung.

Der Antragsteller hat gemeint, die selbständigen Unternehmen der Beteiligten zu 2) bis 6) bildeten einen einheitlichen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsrechts. Er hat behauptet, sämtliche Unternehmen der S Gruppe verfügten über einen einheitlichen Leitungsapparat. Dieser bestehe aus dem Geschäftsführer M und den Angestellten Ga und La. M treffe alle maßgebenden Entscheidungen für sämtliche Unternehmen. Ga (als Leiter der allein beim Verlag angesiedelten Abteilung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Personal- und Sozialwesen) und La trafen in sämtlichen Unternehmen die personellen Einzelentscheidungen. Alle grundsätzlichen Gespräche der Betriebsräte fanden mit Herrn Ga statt. Personelle Routinemaßnahmen nahm Herr La vor. Die formalen Leiter der Gesellschaften hätten in keinem einzigen Fall über wichtige Fragen mit dem Betriebsrat verhandelt.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß die Beteiligten zu 2) bis 6) einen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes bilden,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beteiligten zu 2) bis 4) einen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes bilden.

Die Beteiligten zu 7) bis 11) haben denselben Antrag gestellt.

Die Beteiligten zu 2) bis 6) haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, für die Beteiligten zu 2) bis 6) könne kein einheitlicher Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes angenommen werden, da zwischen ihnen keine rechtliche Vereinbarung zur Führung eines gemeinsamen Betriebs bestehe.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beteiligten zu 2) bis 6) einen einheitlichen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes führten. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerinnen zurückgewiesen. Dem Zurückwei-



sungsantrag des Betriebsrats hat sich in dieser Instanz die beteiligte Gewerkschaft HBV angeschlossen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegnerinnen ihr erstinstanzliches Ziel weiter, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und zur Zurückverweisung des Verfahrens zur erneuten Anhörung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht.

I.1. Der Antragsteller hat mit dem Beschlußverfahren die zutreffende Verfahrensart gewählt (§§ 2 a, 80 ArbGG; § 18 Abs. 2 BetrVG). Er will eine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit nach § 18 Abs. 2 BetrVG geklärt haben. Zwar ist nach dieser Bestimmung lediglich die Zweifelsfrage im Beschlußverfahren zu klären, ob ein Nebenbetrieb oder ein Betriebsteil selbständig oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist. Es entspricht jedoch ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAGE 15, 235 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG; BAGE 30, 12 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972; BAG Beschluß vom 7. August 1986 - 6 ABR 57/85 -, DB 1987, 176 = BB 1987, 193 = ZIP 1987, 183), über den Wortlaut des Gesetzes hinaus § 18 Abs. 2 BetrVG nach dessen Sinn und Zweck im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ebenfalls bei der Lösung der Frage anzuwenden, ob zwei oder mehrere selbständige Betriebe vorliegen oder nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die von den Vorinstanzen beteiligte Gewerkschaft HBV ist nicht beteiligungsbefugt. Die gegenteilige Auffassung, die sich auf § 18 Abs. 2 BetrVG und auf § 83 Abs. 3 ArbGG beruft, zieht den Schluß aus der ausdrücklich im Betriebsverfassungsgesetz genannten Antragsbefugnis auf die Beteiligungsbefugnis nach dem Arbeitsgerichtsgesetz. Das widerspricht der neueren Rechtsprechung des Senats, der in seinem Beschluß vom 19. September 1985 - 6 ABR 4/85 - (EzA § 19 BetrVG 1972 Nr. 22 = NZA 1986, 368) unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung ausgeführt hat, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft sei im Wahlanfechtungsverfahren dann nicht materiell beteiligungsbefugt im Sinne des § 83 Abs. 3 ArbGG, wenn sie von der in § 19 Abs. 2 BetrVG eingeräumten Anfechtungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Das gilt entsprechend für das Verfahren nach § 18 Abs. 2 BetrVG (Beschluß des Senats vom 25. September 1986 - 6 ABR 68/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Die Gewerkschaften haben zwar ein Interesse daran zu wissen, ob in einem Betrieb, in dem sie vertreten sind, ein Betriebsrat oder mehrere Betriebsräte zu wählen sind. Deshalb ist ihnen vom Gesetz ein Antragsrecht eingeräumt worden. Aus der nicht wahrgenommenen Antragsbefugnis folgt aber nicht notwendigerweise die Beteiligung in allen nach § 18 Abs. 2 BetrVG von anderen Antragsberechtigten eingeleiteten Beschlußverfahren. Vielmehr muß auch in diesem Falle eine betriebsverfassungsrechtliche Betroffenheit gegeben sein. Das ist nur dann der Fall, wenn gewerkschaftliche Interessen aufgrund der konkreten, den Sachverhalt regelnden Normen geschützt werden sollen und gewerkschaftliche Rechte durch die Entscheidung geregelt werden. Das ist im Verfahren nach § 18 Abs. 2 BetrVG



ebensowenig wie in einem Anfechtungsverfahren nach § 19 Abs. 1 BetrVG der Fall.

3. Der Gesamtbetriebsrat der Beteiligten zu 2) ist ebenfalls nicht beteiligungsbefugt. Die Beteiligungsbefugnis folgt weder aus § 18 Abs. 2 BetrVG noch aus § 83 Abs. 3 ArbGG. Der von den B und H Betriebsräten der Beteiligten zu 2) errichtete Gesamtbetriebsrat wird in seinen unmittelbaren Rechten durch den Ausgang dieses Verfahrens nicht berührt. Wenn festgestellt werden sollte, daß es in B nur einen einheitlichen Betrieb statt wie bisher angenommen fünf Betriebe gibt, so ist für diesen von den Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG ein neuer Betriebsrat zu wählen. Die Existenz des Gesamtbetriebsrats, für den das Gesetz keine Amtszeit vorgesehen hat, ist nicht berührt, weil er eine Dauereinrichtung mit wechselnder Mitgliedschaft ist (BAGE 12, 128 = AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 47 Rz 13; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 47 Rz 19 mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum).

II. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Beteiligten zu 2) bis 6) führten einen gemeinsamen Betrieb, weil sie kraft ihrer gesellschaftsrechtlichen Konstruktion unter der gemeinsamen Leitung der S Verwaltungs GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin ständen und darüber hinaus auch die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts insoweit für maßgeblich erklärten Arbeitgeberfunktionen im Bereich der personellen und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sozialen Angelegenheiten unstreitig allein bei der persönlich haftenden Gesellschafterin angesiedelt seien. Hinzu komme, daß nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Antragstellers in der Beschwerdeinstanz inzwischen auch Finanzwesen, Betriebswirtschaft sowie die Abteilung Allgemeine Dienste einheitlich beim Verlag zusammengefaßt seien. Mit Rücksicht auf diese enge Bindung zwischen den Antragsgegnerinnen und damit insbesondere auch mit Rücksicht auf die Identität ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfe es nicht auch noch der Feststellung des Vorhandenseins einer Vereinbarung über die Führung eines gemeinsamen Betriebs. Im übrigen hätte bei der vorliegenden Konstellation und damit bei den sämtlich in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG bestehenden Antragsgegnerinnen, die alle durch die S Verwaltungs GmbH vertreten werden, eine derartige Vereinbarung nur durch diese selbst im Wege des Insich-Geschäfts getroffen werden können und sich als ein rechtlich überflüssiges und wirtschaftlich unnötiges formales Geschäft dargestellt.

III. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts hält der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

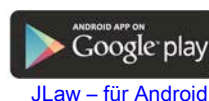
1. Das Landesarbeitsgericht hat den Betriebsbegriff nach § 1 BetrVG verkannt, wenn es meint, im Streitfall müsse die Feststellung einer rechtlichen Vereinbarung der Beteiligten zu 2) bis 6) über die Führung eines gemeinsamen Betriebs nicht getroffen werden. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der weit



überwiegenden Auffassung im Schrifttum wird der Betrieb definiert als die organisatorische Einheit, innerhalb derer der Unternehmer allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe von sächlichen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt (BAGE 1, 175, 178 = AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG; BAGE 2, 91, 93 = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG; BAG Beschluß vom 24. September 1968 - 1 ABR 4/68 - AP Nr. 9 zu § 3 BetrVG; BAGE 40, 163, 165 = AP Nr. 6 zu § 4 BetrVG 1972; BAG Beschluß vom 7. August 1986 - 6 ABR 57/85 -, DB 1987, 176 = BB 1987, 193 = ZIP 1987, 183; Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 1 Rz 13; Dietz/Richardi, aaO, § 1 Rz 52; Hess/Schlochauer/Glaubitz, BetrVG, 3. Aufl., § 1 Rz 2; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 1 Rz 4). Aus dem Erfordernis der organisatorischen Einheit folgt, daß ein Betrieb ohne weiteres nicht zu zwei oder mehreren Unternehmen gehören kann. Wohl aber können mehrere Unternehmen einen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes bilden (Dietz/Richardi, aaO, § 1 Rz 81, 85). Dazu hat das Bundesarbeitsgericht in einer Reihe von Entscheidungen wiederholt betont, es sei für die Zusammenarbeit in einem Betrieb erforderlich, daß die beteiligten Unternehmen eine rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Führung eines einheitlichen Betriebs schließen, z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden oder andere Rechtsformen der Zusammenarbeit vereinbaren (BAG Beschlüsse vom 5. April 1963 - 1 ABR 7/62 -, nicht veröffentlicht; vom 21. Oktober 1969 - 1 ABR 8/69 - AP Nr. 10 zu § 3 BetrVG; BAGE 27, 359 = AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972; BAGE 30, 12 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972; BAG Beschluß vom 25. November 1980 - 6 ABR 108/78 - AP Nr. 2 zu § 1 BetrVG 1972; BAGE 40, 163



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



= AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG 1972; zum Betriebsbegriff im Kündigungsschutzgesetz BAGE 4, 203 = AP Nr. 1 zu § 21 KSchG; BAGE 45, 259 = AP Nr. 4 zu § 23 KSchG 1969; BAG Urteil vom 13. Juni 1985 - 2 AZR 452/84 - EzA § 1 KSchG 1969 Nr. 41 = NZA 1986, 600). Der Senat hat diese Rechtsprechung in seinem Beschluß vom 7. August 1986 (aaO) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich im Schrifttum geltend gemachten Kritik auch für die Fälle der Unternehmensspaltung bestätigt. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Siebten und des Zweiten Senats (aaO) hat der erkennende Senat ausgeführt, die einheitliche Leitung müsse nicht ausdrücklich in vertraglichen Abmachungen der beteiligten Unternehmen geregelt sein. Das Vorliegen einer entsprechenden rechtlichen Vereinbarung könne auch aus tatsächlichen Umständen hergeleitet werden. Daran wird festgehalten. Der Senat sieht im vorliegenden Fall keinen Anlaß, seine Ausführungen im vorgenannten Beschluß zu ergänzen.

2. Da es das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, Feststellungen darüber zu treffen, ob die Beteiligten zu 2) bis 6) wenigstens eine konkludente rechtliche Vereinbarung geschlossen haben, war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Anhörung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird vor allem zu würdigen haben, ob aus der Summe der feststehenden Tatsachen der Schluß auf eine konkludente Vereinbarung der beteiligten Unternehmen möglich ist oder ob es weitere Tatsachen aufklären muß. Immerhin steht fest, daß sich die räumliche Unterbringung der Mitarbeiter, zumindest



der Beteiligten zu 2) bis 4) und die gemeinsame Nutzung der technischen Einrichtungen aus Anlaß der Unternehmensteilung nicht geändert hat. Weiter haben die Beteiligten zu 2) bis 6) eingeräumt, daß die Arbeitgeberfunktionen im personellen und sozialen Bereich bei den Unternehmen von denselben Personen wahrgenommen werden. Ungeklärt ist allerdings, wer bei den Beteiligten zu 2) bis 6) die unternehmerischen Funktionen in wirtschaftlichen Angelegenheiten ausübt. Hinweise dazu, daß auch insoweit dieselben Personen zuständig sind, ergibt der bisherige Sachvortrag der Beteiligten. Der Geschäftsführer M und der Bereichsleiter Ga haben sich zu Fragen einer Betriebsänderung Interessenausgleich und Sozialplan geäußert. In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht zu beachten, daß der Senat mit seiner bisherigen Rechtsprechung (zuletzt Beschluß vom 7. August 1986, aaO) nicht gefordert hat, daß Tatumstände aus allen drei Bereichen der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung kumulativ festgestellt werden müssen, um den Schluß auf eine konkludente rechtliche Vereinbarung der beteiligten Unternehmen über die gemeinsame Führung eines einheitlichen Betriebs ziehen zu können. Der Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 23. September 1982 (BAGE 40, 163 = AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG 1972) zur Frage, ob innerhalb eines Unternehmens eine Hauptverwaltung allein oder nur mit der ihr räumlich verbundenen Produktionsstätte einen Betrieb bildet, ausgeführt, soweit im Betriebsverfassungsgesetz für die Bestimmung eines Betriebs auf die selbständige Leitung in mitbestimmungserheblichen Sachverhalten abgestellt werde, komme es vor allem auf die Selbständigkeit im Personal- und Sozialwesen, weniger auf Entscheidungsfindung in



wirtschaftlichen Angelegenheiten an. Das gilt sinngemäß auch bei der hier streitigen Frage, ob ein Betrieb mehrerer Unternehmen vorliegt oder nicht. Ergeben die Umstände des Einzelfalls, daß der Kern der Arbeitgeberfunktionen im sozialen und personellen Bereich von derselben Leitung durchgeführt wird, so kann auch ohne Tatsachenfeststellung zu den unternehmerischen Funktionen im wirtschaftlichen Bereich der Schluß auf eine konkludente Führungsvereinbarung möglich sein (vgl. Beschluß des Senats vom gleichen Tag, 6 ABR 23/85, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Schließlich hat das Landesarbeitsgericht die Befugnisse des bei der Beteiligten zu 2) gebildeten Direktoriums zu klären, sofern der Antragsteller hierzu seine Behauptungen aufrechterhalten sollte. In diesem Zusammenhang sind die streitigen Leitungsbefugnisse der Mitarbeiter Ke für das Antiquariat, Schr für die Buchhandlung, Sche für die Produktionsgesellschaft und Ma und We für die Dienstleistungsgesellschaft zu klären.

Dr. Röhslar

Dr. Jobs

Dörner

Wendlandt

Dr. Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)